

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Weißkeißel erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Gefährliche Hunde, im Sinne von § 1 GefHundG sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier sowie Kreuzungen der aufgeführten Hunderassen untereinander gefährliche Hunde bzw. durch Einstufung durch die Kreispolizeibehörde. Nicht darunter fallen Welpen und Junghunde bis zum Alter von sechs Monaten.
Personen, die sich solch einen Hund halten wollen, benötigen gemäß § 5 GefHundG, vor Anschaffung des Hundes, die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Wird von einer Gesellschaft, einem Verein oder Genossenschaft oder sonstigen juristischen Person ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung gemeldet und bei einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage in dem Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonates.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundhaltung beendet wird.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	25,00 €
b) für den 2. Hund	40,00 €
c) für jeden weiteren Hund	48,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	396,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	612,00 €
- (2) Bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde werden die in § 4 genannten steuerfrei gehaltenen Hunde nicht angesetzt.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in ihrem Wohnsitz innerhalb des Landes versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag für das Halten von folgenden Hunden zu gewähren:
 - a) Diensthunde staatlicher kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 - c) Hunde, welche von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
 - d) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - e) Blindenführhunde,
 - f) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die

- Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
- a) einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde ausgebildet und eingesetzt werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss mit Antragstellung vorliegen,
 - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd eingesetzt werden,
 - e) Hunden mit Begleithundeprüfung.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Kalendervierteljahr an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt oder bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, sie beginnt am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und Steuerpflicht am 1. Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Jahres festgesetzt.
- (2) Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (3) Die Steuer ist eine Jahressteuer und fällig am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten nach dem Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 8 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, verschenkt oder abgegeben, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Nach einer Hundesteueranmeldung wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes zurückgegeben werden muss. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Hunde, die ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde aufgegriffen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes muss von dem Einfang in

Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten zahlt der Hundehalter.

- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 SächsKAG handelt, wer
- a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt,

c) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erzielt, die bei korrekter Angabe der abgaberechtlich erheblichen Tatsachen nicht gewährt werden kann.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.